

Maßregelvollzug, § 64 StGB, zwangsweise Behandlung, Medikamenten-gestützte Behandlung einer Opioidabhängigkeit

Ingo Ilja Michels & Heino Stöver

Zusammenfassung

Die Bund-Länder-AG zur Prüfung des Novellierungsbedarfs des Maßregelvollzugs hat in ihrem Bericht vom 20. November 2021 festgestellt, dass es einen kontinuierlichen Anstieg der nach § 64 StGB in der forensischen Psychiatrie untergebrachten Suchtkranken, hauptsächlich Opioidabhängigen, gibt. Die zwangsweisen Behandlungen in psychiatrischen Einrichtungen haben immer mehr zugenommen. Leider wird in dem Bericht nicht die Wirksamkeit der Therapie untersucht, sondern vorgeschlagen, die Maßregel auf die „tatsächlich behandlungsbedürftigen Personen zu konzentrieren“, um einem „Missbrauch“ der Maßregel zu begegnen. Warum in der Maßregel nach wie vor kaum eine medikamentengestützte Behandlung stattfindet, wird indes nicht thematisiert, obwohl gerade in psychiatrischen Kliniken die fachlichen Standards der Behandlung einer Opioidabhängigkeit gelten müssen und die Zuständigkeit für den Maßregelvollzug nicht bei den Justiz-, sondern bei den Gesundheits- und Sozialministerien liegt! Im Folgenden wird der fachwissenschaftliche Diskurs zum Maßregelvollzug der letzten Jahre vorgestellt. Am 22. Juni 2023 hat der Deutsche Bundestag eine entsprechende Gesetzesänderung dazu beschlossen, die aber nach Ansicht der Autoren nur dazu führen wird, dass noch mehr im Maßregelvollzug untergebrachte Menschen in den Strafvollzug überführt werden, ohne dass dort ihre Suchterkrankung angemessen behandelt wird.

Schlüsselwörter: Maßregelvollzug, § 64 StGB, zwangsweise Behandlung, Medikamenten-gestützte Behandlung einer Opioidabhängigkeit

Involuntary forensic treatment, § 64 of the Criminal Code, compulsory treatment, medication-assisted treatment of opioid addiction

Abstract

In its report dated November 20, 2021, the Federal-State Working Group for the Examination of the Need for Amendments to the Involuntary Forensic Treatment found that there is a contin-

uous increase in the number of addicts, mainly opioid addicts, accommodated in forensic psychiatry in accordance with Section 64 of the German Criminal Code. Compulsory treatment in psychiatric facilities has continued to increase. Unfortunately, the report does not examine the effectiveness of treatment, but suggests that the measure should be “concentrated on those who actually need treatment” in order to prevent “abuse” of the measure. However, it is not discussed why there is still hardly any medication-assisted treatment in the forensic clinics, even though the professional standards for the treatment of opioid addiction must apply also in psychiatric clinics, and the responsibility for the implementation of the Medication Assisted Treatment lies not with the judiciary, but with the health and social ministries! The scientific discourse on the enforcement of Involuntary Forensic Treatment in recent years is presented below. On June 22, 2023, the German Bundestag passed a corresponding change in the law, which, however, will only lead to even more people in forensic clinics being transferred to prison without their addiction being adequately treated there.

Keywords: correctional mental health facility, compulsory treatment, medication-assisted treatment of opioid addiction

Im Deutschen Bundestag wurde am 22. Juni 2023 eine Reform des Maßregelvollzugsgesetzes beschlossen, mit Blick auf die Unterbringung von Verurteilten in Entziehungsanstalten. Der Gesetzentwurf wurde am 16. März 2022 in 1. Lesung im Bundestag eingebracht und am 22. Juni 2023 in 2./3. Lesung, sowie im Bundesrat am 7. Juli 2023 verabschiedet.

Die entsprechenden Regelungen sollen nun enger gefasst werden. Zum einen soll die Anordnung einer solchen Maßregel laut Gesetz an strengere Voraussetzungen geknüpft werden. Zum anderen soll die Anrechnung der Zeit im Maßregelvollzug auf die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung an die Anrechnung regulärer Haftzeiten angepasst werden.

Die Bundesregierung begründet die Änderungen mit der Überlastung der entsprechenden Anstalten. Dafür seien zum einen die zu weit gefassten Voraussetzungen verantwortlich, zum anderen setze die bisherige Anrechnungspraxis der Maßregelzeit falsche Anreize. Ferner will die Bundesregierung die Möglichkeiten, bei Bewährungsaussetzungen und vorläufigen Einstellungsentscheidungen durch ambulante Maßnahmen „präventiv auf Straftäter einzuwirken“, bekräftigen und ausbauen. Es bleibt jedoch die Kritik, dass dieser Reformansatz zwar zu einer „Entlastung“ des überfüllten Maßregelvollzugs führen kann, aber auch zu einer „Belastung“ des Strafvollzugs, in den dann die „nicht-therapiefähigen“ Menschen überführt werden.

Menschen, die psychoaktive Substanzen wie Opioide konsumieren, sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt (Überdosierungen, HIV-/Hepatitisinfektionen, weitere somatische Erkrankungen). Diese resultieren dabei meist aus der auf dem Schwarz-